

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Im Zeitfenster vom 1. September bis 31. Oktober sind auch in diesem Jahr die Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft abzurufen. Welche Gesellschaften diese sogenannte Regelabfrage vornehmen müssen und worin Ihr Steuerberater unterstützen kann, darüber informiert der erste Beitrag. Auch der folgende Beitrag berichtet von einer Frist, die nicht versäumt werden sollte. Lesen Sie im zweiten Beitrag, wer bis zum 30. September 2016 einen Vergütungsantrag für Vorsteuerbeträge aus dem europäischen Ausland für 2015 stellen kann. Der dritte Beitrag berichtet darüber, dass auch auf Kontoführung, Zinsen und Co. Umsatzsteuer anfallen kann, wenn die Bank zur Umsatzsteuer optiert.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Kirchensteuerabzugsmerkmale müssen auch in 2016 abgefragt werden

Regelabfrage zwischen dem 1. September und 31. Oktober 2016

Alle zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichteten Gesellschaften müssen auf Dividenden und andere Gewinnausschüttungen neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer für ihre Gesellschafter einbehalten und abführen. Hierfür muss jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober (Regelabfrage) die Religionszugehörigkeit der Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt werden. Das BZSt teilt daraufhin für alle Gesellschafter, die einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) auf den Stichtag 31. August mit. Gehört ein Gesellschafter keiner Religionsgemeinschaft an oder hat er der Datenabfrage widersprochen (Sperrvermerk liegt BZSt vor), wird eine Nullmeldung erteilt.

Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen ist eine Abfrage der KiStAM entbehrlich, u. a. wenn der Alleingesellschafter einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Ist im Zeitpunkt der Regelabfrage eine Ausschüttung im Folgejahr ausgeschlossen, so kann eine Abfrage ebenfalls unterbleiben. Ob für Ihre GmbH eine der wenigen Ausnahmen zutreffend ist, kann Ihr Steuerberater prüfen.

Nach vorheriger Registrierung im BZStOnline kann die elektronische Abfrage der KiStAM in Ihrem Unternehmen erfolgen, dabei unterstützt Sie Ihr Steuerberater gern. Alternativ kann er für Sie die Abfrage der KiStAM beim BZSt durchführen. Dazu benötigt er die Zulassungsnummer für das Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStAV) Ihres Unternehmens. Soweit Ihr Unternehmen noch nicht für die Abfrage beim BZSt registriert ist, können Sie in einem vereinfachten Verfahren einen eingeschränkten Zugang und damit die Zulassungsnummer beantragen. Der notwendige „Antrag auf Zuteilung einer Zulassungsnummer“ für den eingeschränkten Verfahrenszugang kann unter www.bzst.de abgerufen werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist **per Post** an das BZSt zu übermitteln. Im zweiten Schritt erhält der Antragsteller auf dem Postweg vom BZSt eine Zulassungsnummer. Mit dieser Zulassungsnummer kann Ihr Steuerberater den Regelabruf vornehmen.

Hinweis:

Bei Fragen zum KiStAV und der Beantragung der Zulassungsnummer sprechen Sie Ihren Steuerberater an. Gern unterstützt er Sie bei der Beantragung und übernimmt für Sie die fristwahrende Abfrage.

Soweit Ihre Kapitalgesellschaft noch nicht registriert ist, empfehlen wir eine kurzfristige Beantragung einer Zulassungsnummer, denn es ist mit einigen Tagen bis Wochen Bearbeitungszeit zu rechnen. Beachten Sie bitte, der Abrufzeitraum (1. September bis 31. Oktober) kann nicht durch eine Fristverlängerung erweitert werden.

Vorsteuervergütungsverfahren in der Europäischen Union

Ausschlussfrist für Vergütungsanträge bis zum 30. September 2016

Erbringt ein deutscher Unternehmer im europäischen Ausland Lieferungen und Leistungen, so ist dafür oft keine Registrierung zur Umsatzsteuer im anderen Land notwendig. Entweder handelt es sich um innergemeinschaftliche Lieferungen oder im anderen Land steuerbare Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Damit kann der Unternehmer Vorsteuerbeträge, die ihm

im Ausland für empfangene Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellt wurden, regelmäßig nur im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet bekommen. Gleiches gilt für Vorsteuerbeträge, die dem Unternehmer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union im Rahmen einer Dienstreise in Rechnung gestellt werden, in dem er aber keine Umsätze erzielt.

30. September 2016 - Ausschlussfrist für 2015

Der Antrag auf Vorsteuervergütung für das Kalenderjahr 2015 ist **bis spätestens 30. September 2016** in elektronischer Form beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Das BZSt prüft, ob der Antragsteller im beantragten Vergütungszeitraum zum Vorsteuerabzug berechtigt war und die angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer korrekt ist. Innerhalb von 15 Tagen entscheidet das BZSt über die Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat.

Elektronische Anträge ab 50 Euro pro Jahr und Vergütungsstaat

Ein Antrag auf Erstattung der Vorsteuer kann jedoch nur gestellt werden, wenn bestimmte Mindestbeträge eingehalten werden. Die Mindestbeträge für Jahresanträge oder Anträge für den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres betragen 50 Euro pro Vergütungsstaat. Wie auch in Deutschland möchten die ausländischen Finanzbehörden unter Umständen die zum Antrag gehörigen Rechnungen sehen. Während bei einem Antrag für Tschechien alle Rechnungen zum Antrag in elektronischer Form übermittelt werden müssen, gilt für einen Großteil der Länder, dass die Originalrechnungen in gescannter Form nur anzufügen sind, wenn der Umsatz für eine Leistung oder Lieferung mindestens 1.000 Euro beträgt. Werden Vorsteuern aus Kraftstoffen geltend gemacht, so sind die Rechnungen anzufügen, wenn sie mindesten 250 Euro betragen. Es gibt aber auch Länder, die zunächst keine Rechnungen sehen wollen. Hier kann es vorkommen, dass die Belege nachgefordert werden. Soweit Belege bereits bei der Antragstellung an den Vergütungsstaat übersandt werden müssen, dürfen sie nicht separat per Email oder einem anderen Speichermedium übersandt werden, darauf weist das BZSt auf seiner Internetseite hin.

Hinweis:

Die Vorsteuererstattung im Vergütungsverfahren kann nur durch Unternehmer beantragt werden, die grundsätzlich zur Vorsteuer berechtigt sind und im anderen Mitgliedsstaat gar keine Umsätze oder nur steuerfreie Umsätze erzielt haben. Eine Vorsteuererstattung im Vergütungsverfahren scheidet jedoch für Unternehmer aus, die im anderen Mitgliedsstaat steuerpflichtige Umsätze erzielt haben, für die die Steuerschuld nicht im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens auf den Leistungsempfänger übergeht, so dass sie zur umsatzsteuerlichen Registrierung verpflichtet sind, dies aber bisher unterlassen haben.

Das BZSt weist auf ihrer Website darauf hin, dass das elektronische Vorsteuervergütungsverfahren nur unter bestimmten Systemvoraussetzungen möglich ist. Holen Sie sich Unterstützung bei Ihrem IT-Fachmann.

Kontoführung mit Umsatzsteuer

Banken nutzen umsatzsteuerliche Optionsmöglichkeiten

Ein ungeschriebenes Gesetz der Umsatzsteuer lautet: „Wer steuerfreie Umsätze erbringt, hat auch keinen Vorsteuerabzug“. Damit stellt die Umsatzsteuer, die beim Bezug von Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird, einen erheblichen Kostenfaktor für ein Unternehmen dar, welches nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Da grundsätzlich die typischen Leistungen von Kreditinstituten von der Umsatzsteuer befreit sind, kennen auch Banken den Kostenfaktor „Umsatzsteuer“ in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Mehrzahl der Bankdienstleistungen ist zunächst per Gesetz von der Umsatzsteuer befreit. Banken haben aber die Möglichkeit, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Zu den optionsfähigen Umsätzen gehören z. B. die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, aber auch die Gewährung und Vermittlung von Krediten. Nutzt eine Bank das Wahlrecht und optiert zur Umsatzsteuer, so werden zusätzlich zu den bekannten Gebühren, Zinsen und Provisionen auch 19 % Umsatzsteuer fällig.

Immer mehr Banken und andere Geldinstitute haben die Möglichkeit erkannt, mit der Umsatzsteueroption einen erheblichen Kostenfaktor zu minimieren, da sie insoweit für bezogene Leistungen selbst Vorsteuern abziehen können. Soweit der Kunde selbst ein Geschäftsmann ist, optieren daher immer mehr Banken zur steuerpflichtigen Ausführung der Bankdienstleistungen. Damit bleiben alle Dienstleistungen an Privatleute, aber auch alle Dienstleistungen die ein Unternehmer für den privaten Bereich in Anspruch nimmt, weiterhin steuerfrei.

Gerade bei Einzelunternehmen befinden sich die geschäftlichen und die privaten Bankkonten bei ein und derselben Bank. Und nicht in jedem Einzelfall ist dabei der Bank bekannt, ob einzelne Konten oder auch Kredite ganz oder zum Teil für Privatzwecke genutzt werden. Dies sollte der optierenden Bank ebenso mitgeteilt werden, wie der Umstand, dass geschäftliche Konten und Kredite dem nichtumsatzsteuerpflichtigen Unternehmensteil zugeordnet werden und damit weiterhin von der Steuerpflicht befreit bleiben sollen. Auch Unternehmen, die die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung nutzen, sind „nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt“. Deshalb sollten Sie mit der korrekten Information an die Bank darauf achten, dass ihre Kontoführung und andere Bankleistungen umsatzsteuerfrei sind und bleiben.

Beabsichtigt eine Bank vom Umsatzsteuerwahlrecht Gebrauch zu machen, so werden die betroffenen Kunden darüber informiert. Dabei wird dem Konteninhaber, der von der Option betroffen ist, auch die Frage nach der Umsatzsteuerpflicht des Unternehmens gestellt. Da keine Rückantwort für die Bank in der Regel eine Zustimmung zur Umsatzsteueroption bedeutet, ist es ratsam die Frage zu beantworten, um eine unnötige Kostenerhöhung durch in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu vermeiden.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.